

## Haushaltssatzung der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunlage in der Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.051.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.760.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.261.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.499.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.029.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.538.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.491.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	442.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.782.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.480.100 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.491.300 €** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **280.000 €** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2020 durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt und sind hier nur nachrichtlich aufgeführt:

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.


2. Gewerbesteuer 390 v. H.

## § 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der unerheblichen Verpflichtungen gem. § 119 Abs. 5 NKomVG, bei denen der Bürgermeister gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Zustimmung allein erteilen darf, wird für das Haushaltsjahr 2020 im Einzelfall ein Betrag von **0,5 v. T.** der Ausgabesumme im Finanzhaushalt festgesetzt.

Braunlage, den 20. Mai 2020

Bürgermeister

  
(W. Langer)